



Rat der  
Europäischen Union

073644/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 30/08/19

Brüssel, den 30. August 2019  
(OR. en)

11803/19

FSTR 146  
REGIO 184  
FC 55  
SOC 591  
AGRISTR 47  
PECHE 364  
CADREFIN 308  
POLGEN 151  
CODEC 1351  
DELACTION 169

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. August 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2019) 6203 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.8.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Festlegung von Pauschalsätzen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 6203 final.

---

Anl.: C(2019) 6203 final



Brüssel, den 28.8.2019  
C(2019) 6203 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 28.8.2019**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und  
des Rates betreffend die Festlegung von Pauschalsätzen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018<sup>1</sup> wurde die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (im Folgenden „Dachverordnung“) geändert.

Infolge dieser Änderung ist die Kommission nun befugt, einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Pauschalsätzen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anzunehmen.

Mit dieser Bestimmung soll es der Kommission ermöglicht werden, „Standardpauschalsätze“ anzunehmen, ohne die Dachverordnung ändern zu müssen, was als die effizienteste Vorgehensweise angesehen wird, um den Mitgliedstaaten die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen zu erleichtern. In diesem Sinne wird in dieser Delegierten Verordnung ein Standardpauschalsatz festgelegt, den die Mitgliedstaaten anwenden können, wenn sie Begünstigten die Kosten von Vorhaben im Rahmen der Prioritätsachse technische Hilfe erstatten.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Konsultation der von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen fand im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>2</sup> gemäß Artikel 149 Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 am 20. Juni 2019 statt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Artikel 67 Absatz 5a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wurde aufgenommen, um der Kommission die Befugnis zu erteilen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung u. a. in Bezug auf die Festlegung von Pauschalsätzen anzunehmen.

Auf der Grundlage dieser Befugnisübertragung wird mit dieser Delegierten Verordnung ein Standardpauschalsatz festgelegt, den die Mitgliedstaaten anwenden können, wenn sie Begünstigten die Kosten von Vorhaben der technischen Hilfe erstatten. Diese Möglichkeit wird insbesondere für technische Hilfe im Rahmen von Programmen geschaffen, die sich erfahrungsgemäß besonders für Vereinfachungen eignen, da die Art der abgedeckten Kosten

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>2</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

bekannt ist und es bei Vorhaben der technischen Hilfe oft nur einen oder wenige Begünstigte gibt. Die Kommission ist der Auffassung, dass ein Satz von 4 % für die Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (und von 6 % für die des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ finanzierten Programme), des Europäischen Sozialfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie ein Satz von 6 % für die Programme des Europäischen Meeres- und Fischereifonds als Sätze betrachtet werden können, die zu mehr Vereinfachung führen, gleichzeitig aber keine Risiken für den Unionshaushalt mit sich bringen würden, da sie mit den für die Zuweisungen für technische Hilfe festgelegten Obergrenzen übereinstimmen. Dieser Satz steht auch im Einklang mit der durchschnittlichen Zuweisung für technische Hilfe für die Fonds und deren Ausschöpfungsquoten in früheren Programmplanungszeiträumen. Die Erstattungsmethode wirkt sich nicht auf die im Rahmen von Programmen verfügbare Zuweisung für technische Hilfe aus; diese verbleibt auf dem in den Programmen festgelegten Niveau.

Auf der Grundlage der vorstehend genannten Befugnisübertragung wird in dieser Delegierten Verordnung die Höhe des Pauschalsatzes festgelegt, den die Verwaltungsbehörde anwendet, wenn sie Begünstigten die Kosten von Vorhaben im Rahmen der Priorität technische Hilfe erstattet. Im Einklang mit Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird der Pauschalsatz durch Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien festgelegt, wobei es sich bei letzteren um die Ausgaben für Vorhaben unter anderen Prioritätsachsen des Programms als der der technischen Hilfe handelt.

In Artikel 1 wird der Gegenstand der Delegierten Verordnung dargelegt.

In Artikel 2 werden die fondsspezifische Höhe des Pauschalsatzes sowie die Ausgaben festgelegt, die die Grundlage darstellen, auf die der in dieser Verordnung festgelegte Pauschalsatz angewandt werden kann.

In Artikel 3 werden die Bestimmungen für das Inkrafttreten festgelegt, um eine umgehende Anwendung zu ermöglichen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.8.2019

## zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Festlegung von Pauschalsätzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 5a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse einer vereinfachten Nutzung der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes und des Fehlerrisikos ist es angezeigt, einen Pauschalsatz festzulegen, der auf die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit im Rahmen der technischen Hilfe unterstützten Vorhaben entstehen, an einen oder mehreren Begünstigten Anwendung findet, ohne dass dieser Satz gerechtfertigt werden muss. Dies schließt Fälle ein, in denen die Verwaltungsbehörde oder die Zahlstelle oder eine andere Einrichtung Vorhaben der technischen Hilfe umsetzt.
- (2) Die Höhe des Pauschalsatzes basiert auf den Obergrenzen und der tatsächlichen Zuweisung für die technische Hilfe im Rahmen von Programmen sowie auf den Ausschöpfungsquoten in früheren Programmplanungszeiträumen. Die Nutzung der pauschalen Erstattungsmethode wirkt sich nicht auf die finanzielle Zuweisung für technische Hilfe im Rahmen der angenommenen Programme aus. Sie kann auch auf Programme angewandt werden, die aus mehr als einem Fonds gefördert werden, selbst wenn die Priorität technische Hilfe Förderung aus einem anderen Fonds erhält als dem, aus dem Prioritäten, bei denen es sich nicht um technische Hilfe handelt, im Rahmen desselben Programms unterstützt werden.
- (3) Um die Mittelverwaltung im Rahmen der bestehenden Programmplanung zu erleichtern, sollte darüber hinaus festgelegt werden, dass für den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds sowie für den EMFF die förderfähigen Ausgaben unter Prioritätsachsen, bei denen es sich nicht um die Prioritätsachse technische Hilfe des Programms, für das die Kostenerstattung nach dem Pauschalsatzverfahren angewandt

---

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

wird, handelt, die Grundlage für die Anwendung des Satzes bilden. Daher ist dieser Pauschalsatz nicht anzuwenden, wenn ein Programm ausschließlich technische Hilfe abdeckt. Ferner besteht für die oben genannten Fonds keine Verpflichtung zur Anpassung des Programms, wenn für die Kostenerstattung das Pauschalsatzverfahren genutzt wird.

- (4) Es ist klarzustellen, dass die Grundlage für die Anwendung des Pauschalsatzes die förderfähigen Ausgaben sind, für die die Verwaltungsbehörde oder die zuständige Kontrollstelle die Überprüfungen der Verwaltung bzw. im Fall des ELER die entsprechenden Verwaltungskontrollen durchgeführt hat.
- (5) Um das Risiko einer Doppelfinanzierung in Fällen zu vermeiden, in denen die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollten Pauschalsätze nur auf Ausgaben angewandt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach bis zum Ende des Förderzeitraums Gegenstand von Überprüfungen der Verwaltung waren. Aus demselben Grund sollten im Fall des ELER die Pauschalsätze nur auf Ausgaben angewandt werden, die ab dem Beginn des Agrar-Haushaltsjahres gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup>, das am 16. Oktober 2019 anläuft, oder ab einem späteren Agrar-Haushaltsjahr und danach bis zum Ende des Förderzeitraums Verwaltungskontrollen unterzogen wurden. Im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nach dem Pauschalsatzverfahren erstatteten Beträge auf der Grundlage von Ausgaben für Vorhaben berechnet werden, bei denen es sich nicht um technische Hilfe handelt, da dies rechtmäßig und regelkonform ist.
- (6) Das Finanzierungsverfahren auf der Grundlage von Pauschalsätzen kann nur in den Haushaltsjahren Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind. Um Kontrollen der Grundlage für die Berechnung der Pauschalsätze im Zusammenhang mit Artikel 9 und Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu ermöglichen, kann das Pauschalsatzverfahren nur für Ausgaben angewandt werden, die ab dem Beginn des am 16. Oktober 2019 anlaufenden Agrar-Haushaltsjahres oder in einem späteren Agrar-Haushaltsjahr anfallen.
- (7) Damit die Maßnahmen nach dieser Verordnung zügig angewandt werden können und sie so frühzeitig im laufenden Rechnungsjahr bzw. im Fall des ELER im am 16. Oktober 2019 anlaufenden Agrar-Haushaltsjahr nutzen zu können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1* **Gegenstand**

1. Mit dieser Verordnung wird ein Pauschalsatz festgelegt, den die Verwaltungsbehörde anwenden kann, wenn sie einem oder mehreren Begünstigten im Rahmen eines

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Programms die Kosten von Vorhaben erstattet, die unter der Prioritätsachse technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten finanziert werden.

2. Für den ELER wird mit dieser Verordnung ein Pauschalsatz für Erstattungen festgelegt, die die Zahlstelle oder sonstige Einrichtung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für Kosten von Vorhaben der technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten an einen oder mehrere Begünstigten im Rahmen eines Programms tätigt. Führt eine Zahlstelle oder sonstige Einrichtung unmittelbar Vorhaben der technischen Hilfe aus, kann die Erstattung der Kosten dieser Vorhaben ebenfalls auf der Grundlage dieses Pauschalsatzes erfolgen.

## *Artikel 2*

### **Pauschalsätze**

1. Der Gesamtbetrag der Erstattungen für Vorhaben, die unter der Prioritätsachse technische Hilfe im Rahmen eines Programmes finanziert werden, kann als Pauschalsatz der Ausgaben für Vorhaben unter den Prioritätsachsen des Programms berechnet werden, bei denen es sich nicht um technische Hilfe handelt. Im Fall des ELER kann die technische Hilfe als Pauschalsatz der Ausgaben für Vorhaben gemäß den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> berechnet werden.
2. Dieser Pauschalsatz wird für aus dem EFRE, dem ESF, dem Kohäsionsfonds oder dem ELER unterstützte Programme auf 4 % und für aus dem EMFF unterstützte Programme auf 6 % festgelegt. Für aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ unterstützte Programme wird der Pauschalsatz auf 6 % festgesetzt. Der errechnete Betrag kann einem Begünstigten erstattet oder zur Erstattung an mehrere Begünstigte aufgeteilt werden.
3. Nur Ausgaben, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gegenstand von Überprüfungen der Verwaltung gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 waren, können ab dem am 1. Juli 2019 beginnenden Geschäftsjahr oder ab einem nachfolgenden Geschäftsjahr in die Berechnungsgrundlage für den Pauschalsatz einbezogen werden. Im Fall des ELER können nur Ausgaben, die ab dem am 16. Oktober 2019 beginnenden Agrar-Haushaltsjahr oder ab einem späteren Agrar-Haushaltsjahr Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterzogen wurden, in die Berechnungsgrundlage für den Pauschalsatz einbezogen werden.
4. Wird dieser Pauschalsatz angewandt, so darf er nur bis zum Ende des für die Erstattung von Kosten für technische Hilfe vorgesehenen Zeitraums bzw. im Fall des ELER während des betreffenden Agrar-Haushaltsjahrs Anwendung finden.

## *Artikel 3*

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.8.2019

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*